

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 22 (1915)

**Heft:** 7-8

**Rubrik:** Zoll- und Handelsberichte

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

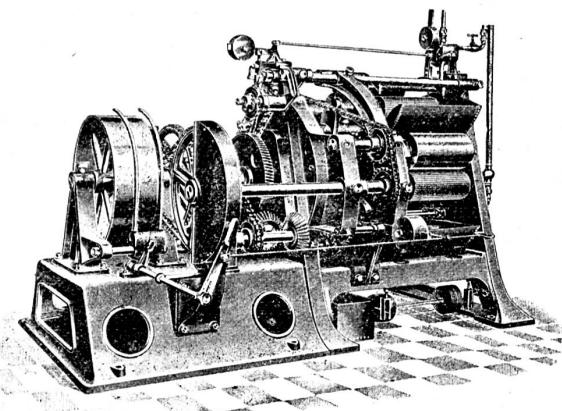
**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Maschine Nr. 1 hat 6 Paare von Walzen um eine Zentralachse sitzen. Eine Walze von jedem Paar hat eine glatte Oberfläche. Die glatten Walzen werden von einer Kette getrieben, während die andern Walzen gewellt sind und von den Strähnen getrieben werden. Die gewellten Walzen sind durch einen verstellbaren Spannungshebel verbunden, um die Spannung von verschiedenen langen Strähnen zu regulieren. Die Maschine macht eine Sechstel-Drehung pro Minute, und die sechs Walzenpaare verrichten ihre Arbeit. Während ein Walzenpaar geladen wird, sind die andern 5 Paare in verschiedenen Stadien des Mercerisations-Prozesses. Die Vorgänge sind folgende:

1. Die Walzen vorn, wo der Wärter steht, sind geladen. Sie sind dicht beisammen, damit die Anordnung der Knäuel erleichtert wird.

2. Die Walzen gehen nach und nach von einander. Beginn der Drehung und das Garn ist in die Mercerisations-



Mercerisiermaschine Nr. 2, Modell 1910.

Flüssigkeit getaucht. Das Garn ist gespannt entsprechend der normalen Länge der Strähnen.

3. Die Walzen bewegen sich vorwärts, die Strähnen gehen in die Flüssigkeit, aber die andere Walze ist ins Bad getaucht. Die Spannung nimmt leicht zu.

4. Der Ueberschuß von Flüssigkeit wird durch eine Reibwalze aus dem Garn ausgepreßt und fließt in den Behälter. Der Druck der Reibewalze (Quetschwalze) kann zugleich reguliert werden. Die Spannung der Strähnen wächst ungefähr  $3/8$ .

5. Das Garn wird gewaschen und in warmem Wasser gespült. Nach der ersten Umdrehung der Strähne wird das am meisten Mercerisations-Flüssigkeit enthaltende Wasser gesammelt und geht in den Lagerbehälter. Die Röhren schließen sich automatisch und der Rest des unreinen Wassers fließt in den Graben. Die Spannung der Strähnen wächst etwa  $1-1\frac{1}{2}$ .

6. Das Garn wird gewaschen und in kaltem Wasser gespült.

7. Das Garn wird von den Walzen genommen und neues Material wird aufgetragen.

So oft die Hauptachse rotiert, setzt ein System von Hebeln die Schließvorrichtungen der Wasser- und Kaltwasser-Röhren in Tätigkeit und so bald die Walzen in ihre Stellungen gekommen sind, beginnt jeder Teil seine Arbeit automatisch.

Während diesen verschiedenen Vorgängen ist einer der wichtigsten des Mercerisations-Prozesses die „veränderliche Spannung“, ein Vorgang von größter Bedeutung, der von keiner andern Maschine gelöst wird, ausgeführt worden. Die Spannung paßt sich selber den physikalischen Eigenchaften des Garnes an, während diese die einzelnen Vorgänge durchmacht. Eine ungleiche Mercerisierung kann teils

herrühren von dem unrichtigen Prinzip in der Konstruktion der Spannungsvorrichtungen der bestehenden Mercerisier-Maschinen.

Jedes Paar von Walzen ist mit 2 Pfund Garn geladen, was der Produktion per Minute entspricht. Bei groben Fäden wird etwas weniger, bei feinen Fäden etwas mehr auf die Walze gelegt. Der durchschnittliche tägliche Auftrag beträgt per 10 Stunden ungefähr 1200 Pfund. Die Hauptbestandteile der Maschine sind aus Stahl und die Walzen laufen auf Kugellagern. Das Werk ist aus bestem Material gearbeitet, die Konstruktion äußerst solid und gut ausstudiert; die Möglichkeit von Reparaturen ist auf ein Minimum reduziert.

Das Aetzmittel befindet sich in einem Trog und zwei Walzenpaare sind zu gleicher Zeit eingetaucht. Zwei Röhren führen neue Lauge zu, die Strähne in senkrechter Stellung bespritzend. Unter den oben zwei Walzen-Paaren befindet sich ein Bassin für das Waschwasser. Ueber diesen Walzenpaaren sind Flugwasserröhren angebracht für die warme und kalte Waschung. Dieses Wasser fällt in das Bassin, von wo es abfließt. So bald die Walzen sich zu bewegen beginnen, hält das Wasser automatisch an. Der obere Behälter ist für das warme und kalte Wasser in zwei Teile geteilt. Oben an der Maschine sind ferner ein Behälter für die verdünnte Lauge und die Röhren, welche die Lauge auf die Strähnen leiten. Die überflüssige Lauge fließt weg in einen besondern Behälter, von wo sie in den Hauptbehälter gepumpt wird.

(Schluß folgt.)

## Zoll- und Handelsberichte

### Die Handelsbeziehungen der Schweiz im Jahr 1914.

Der Bericht des Bundesrates für 1914 über die Abteilung Handel weist darauf hin, wie in dem Bestreben der kriegsführenden Staaten, sich auch durch Unterbindung der Zufuhr zu bekämpfen und wirtschaftlich lahmzulegen, nicht nur die Aus- und Durchfuhr von eigentlichem Kriegsmaterial, sondern auch von Lebensmitteln und Rohstoffen für die Industrie zum großen, ja zum größten Teil verboten wurde. Diese Maßregeln der Kriegsführenden hätten die Neutralen genötigt, zu ihrem Schutze, selbst im Verkehr unter sich, in ähnlicher Weise vorzugehen, so daß die Verbote nach und nach fast den ganzen Handelsverkehr in Mitleidenschaft zogen. „Notgedrungen folgten wir diesen Hemmungen Zug um Zug. Unser erstes Verbot vom 13. August verfolgte in der Hauptsache nur den Zweck der Sicherung des Armeebedarfs. Im zweiten Beschuß vom 18. September wurde das Verbot mit Bezug auf Lebensmittel und gewisse Industrieartikel, besonders Textilwaren, sogar wieder etwas eingeschränkt. In der Folge waren wir aber gezwungen, dasselbe wieder auszudehnen und eine Reihe von weiteren Verbots zum Teil nur deshalb zu erlassen, weil die Aus- oder Durchfuhr der betreffenden Artikel nach der Schweiz von den kriegsführenden Staaten nur noch unter der Bedingung gestattet wurde, daß die Wiederausfuhr verhindert werde.“

Der Bericht spricht sodann von dem enormen Schaden, den unserm Lande die Sperrung der nördlichen Zufahrtslinien, insbesondere derjenigen über Rotterdam, verursachte. „Da auch die französischen Häfen nur teilweise zugänglich waren und außer von Marseille nur einen verhältnismäßig kleinen Verkehr bewältigen konnten, mußte der größte Teil der für die Schweiz bestimmten Waren über Genua geleitet werden, so daß dieser Hafen überlastet wurde. Die dadurch bewirkte Stauung wurde unglücklicherweise noch vermehrt, weil große Mengen von für die Schweiz bestimmten Waren, insbesondere Mais, Baumwolle, Wolle, Kaffee, Öle, Metalle und Chemikalien, monatelang nur deshalb in Genua zurückgehalten wurden, weil die Konnossemente nicht ausdrücklich auf den schweizerischen Empfänger, sondern, wie es in normalen Zeiten üblich ist, an „Ordre“ lauteten, und der italienische Fiskus sie deshalb nicht als Transitware, sondern als dem italienischen

Ausfuhrverbot unterliegende italienische Ware betrachtete. Erst nach langwierigen Unterhandlungen, bei welchen uns Herr Nationalrat Dr. A. Frey in mehrmaliger Mission nach Rom ausgezeichnete Dienste leistete, gelang es, die Freilassung dieser Güter, von deren Ankunft die Fortsetzung Hunderte von schweizerischen Betrieben abhing, zu erwirken. Die Warenmassen hatten sich inzwischen dermaßen gestaut, daß der Abtransport nur langsam, mit öfteren gänzlichen Unterbrechungen, vor sich gehen konnte und heute noch Tausende von Wagenladungen ihrer Beförderung harren. Viele Waren lagen ungeschützt auf den Quais übereinander geschichtet, dem Verderben ausgesetzt, und manche Sendungen wurden, um gänzlichen Ruin zu vermeiden, zu geringem Preis in Genua selbst verkauft.

Wegen gänzlicher Versperrung des Hafens mußten manche neu ankommenden Schiffe nach andern Häfen verbracht werden und konnten ihre Ladung erst nach wochenlangem Warten löschen. Die ungezählten Verkehrshemmungen unseres Handels und unserer Industrie seien mit dem Vorstehenden nur zum Teil angedeutet. Insbesondere wird noch erwähnt, die die Stockungen in Genua und häufige Beschlagnahme von Schiffen, auf welchen Konterbande für die Schweiz vermutet wurde, zur Folge hatten, daß die Schiffsgesellschaften periodisch überhaupt keine Waren für die Schweiz mehr annahmen oder die Verladung davon abhängig machten, daß die Konnossemente auf die schweizerische Regierung ausgestellt wurden, was aber selbstverständlich nicht in allen Fällen habe geschehen können.

Wegen der Unsicherheit zur See seien ferner die Frachten in Amerika, wenn solche überhaupt zu erlangen waren, sowie die Versicherungsraten ins Ungemessene gestiegen.

Vom Postdienst wird bemerkt, er sei zeitweise, besonders im Beginn des Krieges, infolge der Truppentransporte, ebenfalls fast gänzlich unterbrochen gewesen; es vergingen selbst in Europa mehrere Wochen, bis die Briefe an ihre Bestimmung gelangten. Den Gegenstand beständiger Klagen bildete auch die internationale Telegraphenzensur. Abgesehen davon, daß alle Abkürzungen ausgeschlossen und dadurch bedeutende Mehrkosten verursacht wurden, gelangten die Telegramme zum großen Teil nur verstümmelt oder gar nicht an ihren Bestimmungsort. Im letzteren Falle habe weder eine Rückerstattung der Taxen noch eine Benachrichtigung des Absenders stattgefunden. Dringende Bestellungen blieben deshalb unausgeführt und viele Zahlungsregulierungen seien zur Unmöglichkeit geworden. „In allen diesen und andern Nöten wurde unsere Vermittlung in Anspruch genommen. Wir haben es uns stets angelegen sein lassen, zu helfen, soweit es irgend möglich war. Insbesondere haben wir uns mit Bezug auf die Beschaffung der Lebensmittel und industriellen Rohstoffe nicht nur auf diplomatische Intervention beschränkt, sondern zum Teil auch durch einheitlichen Bezug der Waren eingegriffen. Wir gedenken mit Dank und Anerkennung der Tätigkeit unserer Gesandten, welche mit ebensoviel Einsicht und Takt als Aufopferung den großen Anforderungen, welche an sie gestellt worden sind, entsprochen haben.“ Eine besonders große und schwierige Arbeit sei dem Departement daraus erwachsen, daß unsere Bezüge vom Auslande immer häufiger durch entsprechende Ausfuhrbewilligungen für unsere eigenen Erzeugnisse kompensiert werden mußten, was in den meisten Fällen nur durch umständliche Unterhandlungen möglich gewesen sei. Die Arbeit der Handels- und Landwirtschaftsabteilung hatte sich durch die außerordentlichen Geschäfte in einer Weise vermehrt, daß nach und nach ein zahlreiches Hilfspersonal angestellt werden mußte. Um die hierdurch sowohl als auch durch die vielen Telegramme bedingten Kosten zu decken, sei für die Ausfuhrbewilligungen und die Vermittlung der Einfuhr die Erhebung einer bescheidenen Gebühr angeordnet worden.

Die Vorarbeiten zur Zolltarifrevision mußten nach dem Beginn des Krieges infolge der außerordentlichen anderweitigen Inanspruchnahme des Personals gänzlich unterbrochen werden.



**Schweizerische Ausfuhr von Seidenwaren im Monat Januar 1915.** Die Handelsstatistik veröffentlicht die Ausfuhrmengen in Kilogramm im Monat Januar. Der Wert der Ware läßt sich annähernd er-

mitteln, wenn für den Januarexport 1915 der statistische Mittelwert des vierten Quartals 1914 und für den Januarexport 1914 und 1913 der Mittelwert des ersten Quartals 1914 bzw. 1913 zugrunde gelegt wird. Wir erhalten auf diese Weise folgende Ziffern:

	Januar	1915	1914	1913
Ganz- und halbseid. Gewebe	kg	160,300	201,100	176,800
	ca. Fr.	7,850,000	10,240,000	8,890,000

Ganz- und halbseid. Bänder	kg	84,800	76,600	64,200
	ca. Fr.	5,290,000	5,055,000	3,910,000

Über die Ausfuhr nach den einzelnen Ländern liegen keine Veröffentlichungen der schweizerischen Handelsstatistik vor, dagegen ist den Angaben der englischen Konsulate zu entnehmen, daß im Monat Januar ca. 46 Prozent des gesamten Exportes in Seidenstoffen und ca. 90 Prozent des gesamten Exportes in Seidenband nach dem britischen Reich gerichtet war.

**Erhöhung der russischen Zölle.** Der russische Vertragstarif ist am 12./25. März 1915 außer Kraft gesetzt worden. Für alle Ansätze des allgemeinen Tarifs ist eine Zollerhöhung von 10 Prozent eingetreten.

Seit dem 10. April 1915 unterliegen überdies alle WarenSendungen, die im Transit über feindliche Länder in Rußland eingeführt werden, einem Zollzuschlag von 100 Prozent, also dem doppelten Ansatz des Generaltarifs.

Für die Einfuhr von WarenSendungen aus neutralen Staaten nach Rußland sind Ursprungszeugnisse erforderlich, die von den Handelskammern oder von den Kantonsbehörden auszustellen und von der russischen Gesandtschaft oder vom russischen Generalkonsulat zu beglaubigen sind.

**Schweiz. Ausfuhr von Seidenwaren nach England und den Kolonien in den Monaten Februar und März 1915.** Die Handelsabteilung des Britischen Generalkonsulates in Zürich veröffentlicht über die Ausfuhr von Seidenstoffen und Bändern auf Grund der Ursprungszeugnisse folgende Angaben:

1915	Seidengewebe	Bänder
Februar	kg brutto	193,933
März	" "	274,188

Wie schon früher bemerkt, handelt es sich um Bruttogewichte; für die Tara müssen bei den Stoffen ca. 30 Prozent und bei den Bändern etwa 40 Prozent in Abzug gebracht werden.

**England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahr 1914.** Nach den Angaben der englischen Handelsstatistik (die Zahlen für 1914 sind provisorisch) stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den letzten Jahren wie folgt:

Einfuhr		Ausfuhr			
Total		auswärt. Erzeugnis	engl. Erzeugnis	1914	1913
<b>Ganzseidene Gewebe und Samt</b>					
Lst. 63,617,500	80,369,400	5,712,000	4,559,900	3,535,600	4,189,200
Yds. 6,047,600	7,739,500	603,800	459,100	387,600	431,700
<b>Halbseidene Gewebe und Samt</b>					
Lst. 32,205,600	29,071,900	5,120,800	5,068,100	6,687,100	7,652,100
Yds. 3,180,900	2,832,200	409,500	452,600	603,500	740,400
<b>Ganzseidene Bänder</b>					
Lst. 1,785,300	1,810,900	413,600	240,900	19,100	13,600
<b>Halbseidene Bänder</b>					
Lst. 1,083,500	970,600	190,400	141,600	10,600	10,800

Bei der Einfuhr ist eine wesentliche Verminderung der Ziffer der ganzseidenen Gewebe zu verzeichnen, die auf das Konto der letzten fünf Monate zu setzen ist. Bemerkenswert ist der gegen 1913 stark erhöhte Posten der halbseidenen Gewebe. Die Einfuhr von Band bewegt sich ungefähr in gleichem Rahmen wie 1913. Da der verringerten Einfuhr ganzseidener Gewebe (und Samt) eine gegen 1913 erhöhte Ausfuhr ganzseidener Gewebe ausländischer Herkunft gegenübersteht, so ist anzunehmen, daß der statistisch nachweisbare Verbrauch solcher Ware in England selbst, im Jahr 1914 bedeutend kleiner gewesen ist als 1913; der Ausfall beträgt 17,8 Millionen Pfund oder etwa 24 Prozent; es ist nicht wahr-

scheinlich, daß dieser Ausfall in nennenswertem Maße durch eine größere Erzeugung der englischen Seidenweberei korrigiert worden ist.

Für die zwei ersten Monate des Jahres 1915 liegen folgende Ausweise über die Einfuhr vor:

Ganzseidene Gewebe (und Samt) in Yards:

	Total	davon a. d. Schweiz	Frankreich	1915	1914	1915	1914	1915	1914
Januar	7,152,300	7,191,600	255,900	1,401,700	1,839,000	2,765,300			
Februar	7,052,800	7,038,200	651,900	1,328,500	1,487,300	3,094,700			

Halbseidene Gewebe (und Samt), in Yards:

	Total	davon a. Deutschland	Frankreich	1915	1914	1915	1914	1915	1914
Januar	1,585,800	2,411,600	—	1,196,300	77,900	862,700			
Februar	2,454,000	2,562,200	—	1,363,600	845,900	691,300			

Ganz- und halbseidene Bänder, in Pfund:

	Total	davon a. d. Schweiz	andern Ländern	1915	1914	1915	1914	1915	1914
Januar	209,100	275,000	149,300	117,200	59,800	158,700			
Februar	229,400	293,700	141,000	102,400	88,400	191,300			

Nach der englischen Handelsstatistik wäre die Einfuhr ganzseidener Gewebe aus der Schweiz, im Vergleich zu den Monaten Januar und Februar 1914, ganz bedeutend zurückgegangen; dafür dürfte allerdings die Einfuhr halbseidener Gewebe erheblich zunommen haben und ein namhafter Teil der bisherigen deutschen Herkünfte durch schweizerische Erzeugnisse gedeckt worden sein. So ist die Einfuhr von halbseidenen Bändern aus der Schweiz, die in den beiden ersten Monaten 1914 81,000 Pfund betragen hatte, im entsprechenden Zeitraum 1915 auf 163,000 Pfund gestiegen.

**Belgische Handelskammer in der Schweiz.** Auf die Initiative des Vorstandes des Cercle „Patria Belgica“ ist, mit Sitz in Genf, die erste belgische Handelskammer auf Schweizerboden gegründet worden, welche dazu berufen sein soll, der Schweiz wie auch Belgien durch ihre Wirksamkeit Dienste zu leisten, wenn einmal die Zeit zur Wiederaufnahme freier Handelsbeziehungen gekommen ist. Unter den berufenen Mitgliedern der Kammer seien, außer dem Chef der Handelsabteilung des Politischen Departements der Eidgenossenschaft, noch Herr Baron P. de Groot, belgischer Gesandter bei der Eidgenossenschaft, Herr Staatsrat Maunoir in Genf und Herr Moynier, belgischer Konsul in Genf, genannt. Den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragend, beschränkt sich die belgische Handelskammer auf eine orientierende Tätigkeit zugunsten der schweizerischen Industrie. Es soll der Uebergang unerwünschter Waren unter schweizerischer Marke auf belgischen Boden verhindert, dafür aber mit allen Kräften und unter Aufwendung aller Mittel derjenige aller wirklich nationalen Erzeugnisse des Handels und der Industrie der Schweiz auf den belgischen Markt erleichtert und gefördert werden. Binnen kurzem soll ein von der Handelskammer herauszugebendes offizielles Bulletin erscheinen, das in der Handelswelt und bei Privaten in Belgien verbreitet und auch an die wichtigsten Handelskammern Englands und Frankreichs versandt werden soll. Zur Erreichung ihres Ziels zählt die neue Gründung auf die Unterstützung durch die Handels- und Industriekreise auch der Schweiz, die nach Beendigung des Krieges in Belgien, wo es alsdann die Gesamtzahl der dadurch zerstörten Werke des Friedens zu ersetzen gelten wird, ein reiches Absatzgebiet finden sollen.

Alle wünschbaren Aufschlüsse erteilt das Sekretariat der belgischen Handelskammer in Genf, Rue de la Tour-Maitresse 2, das auch Beitrittsklärungen entgegennimmt.



## Konventionen



**Verkaufsbedingungen der schweizerischen Seidenfabrikations- und Grossisten-Firmen für Österreich-Ungarn.** Der niedrige Stand des Kronenkurses hatte schon letztes Jahr die Seidenstoff-Fabrikanten und Grossisten veranlaßt, eine, wenn auch lose Vereinbarung über die spätere Regulierung der in Franken ausgestellten Fakturen zu

treffen. Die Kursverhältnisse haben sich jedoch seither wesentlich verschlechtert und die Ergreifung besonderer Maßnahmen notwendig gemacht, soll das Geschäft mit Österreich-Ungarn überhaupt noch weiter geführt werden können. Zu diesem Zweck haben sich sämtliche maßgebenden schweizerischen Seidenstoff- und Kommissionsfirmen zu einer „Vereinigung der Schweizer Seidenfabrikanten und Grossisten“ zusammengeschlossen und einheitliche Verkaufsbedingungen, gültig bis zur Zeit der Wiederkehr normaler Verhältnisse, aufgestellt. Die Vereinigung hat die Form einer Konvention; die Durchführung der Vereinbarung untersteht der Kontrolle eines Vertrauensmannes.

Die österreichisch-ungarische Kundschaft wurde durch ein Schreiben von den Beschlüssen der schweizerischen Firmen in Kenntnis gesetzt. Die Bestimmungen lauten wie folgt:

1. Vom 1. Mai 1915 an müssen schweizerische und italienische Seidenstoffe und Tücher (einschließlich Konsignationslager) ausschließlich in Schweizerfranken angeboten und verkauft werden und es sind Zahlungen nur in effektiven Schweizerfranken zulässig. — Im deutschen Zollgebiet hergestellte Seidenstoffe und Tücher können in Mark, in Österreich-Ungarn hergestellte in Kronen angeboten und verkauft werden. — Asiatische Gewebe fallen nicht unter diese Bestimmungen.

2. Alle Fakturen sind entweder rein netto oder mit 20% Skonto auszustellen.

3. Alle Fakturen bis zum 25. eines Monats sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Ausstellung der Fakturen mit 3%, bis Ende des nächsten Monats mit 2%, bis Ende des zweiten Monats mit 1% Kriegskonto, bis Ende des dritten Monats rein netto. Nach Ablauf von drei Monaten sind 6% Verzugszinsen zu zahlen und es werden überdies mit Kunden, die dieses Ziel überschreiten, keine neuen Geschäfte mehr abgeschlossen. — Bei Geschäftsabschluß wird festgesetzt, welche der oben genannten Zahlungsbedingungen Gültigkeit haben soll und es darf der so vereinbarte Fälligkeitstermin nur mit Zustimmung des Vertrauensmannes verlängert werden, keinesfalls aber über das Ziel von drei Monaten hinaus.

An Kunden, die vom Moratorium Gebrauch machen, darf nur gegen Barzahlung innerhalb 14 Tagen mit 3% Kriegskonto verkauft werden.

4. Als Zahltag gilt der Tag der Remittierung. Respekttage werden nicht zugestanden. Valutierungen sind in keiner Form zulässig.

5. Abmachungen von Vertretern oder Reisenden, die gegen diese Bestimmungen verstößen, werden von den Schweizer Firmen nicht anerkannt.

6. Fakturen und Orderkopien müssen bei den ab 1. Mai 1915 getätigten Geschäften den Vormerk „Kriegskonditionen der Schweizer Seidenfabrikanten und Grossisten“ tragen.

Um die Durchführung der Konditionen sicher zu stellen, haben sich die Schweizer Fabrikanten und Grossisten verpflichtet, mit Kunden, die diese Bedingungen nicht anerkennen, sich ihnen zu entziehen suchen oder sie nicht genau einhalten, keine Geschäfte mehr zu tätigen. Die Verkaufsbedingungen sind als eine durch die Verhältnisse notwendig gewordene außerordentliche Maßnahme zu betrachten, die nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder aufgehoben werden soll. Im Schreiben an die Kundschaft wird die Hoffnung ausgesprochen, daß diese die Notwendigkeit der Kriegskonditionen einsehen wird, um so mehr, als damit wenigstens auf dem Gebiete der Zahlungsbedingungen, die völlige Gleichstellung aller Kunden herbeigeführt wird.

## Firmen-Nachrichten

**Schweiz.** Zürich. Die Seidenfärberei Johannes Meyer teilt mit, daß sie den Herren Heinrich Schoch und August Braun Kollektiv-Prokura erteilt hat.

— Bern. Mechanische Seidenstoffweberei, Bern. Die Gesellschaft hat in Zürich eine Zweigniederlassung errichtet. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen durch Einzelzeichnung die Verwaltungsratsmitglieder Ernst Luidt-Ris (Präsident), W. Ochsenebein (Vizepräsident) und G. Marcuard (alle drei in Bern), Eugen Knüsly in Zürich (letztere beide Delegierte des Verwaltungsrates)